

## **Ein menschenfreundlicher Kanonist ist von uns gegangen**

### **Nachruf auf Professor Dr. Richard Puza**

Stefan Ihli

Richard Puza, emeritierter Professor für Kirchenrecht an der Katholisch-Theologischen Fakultät der Eberhard-Karls-Universität Tübingen, ist in den Abendstunden des 23. August 2025 nach langer Krankheit verstorben, nur wenige Tage nach seinem 82. Geburtstag.

Seine Profession war ihm in gewisser Weise in die Wiege gelegt worden. Geboren am 17. August 1943 in Klagenfurt als Sohn eines Rechtsanwalts, wuchs er in einem liberalen katholischen Milieu auf, in dem er ganz selbstverständlich religiös sozialisiert wurde. So war er auch Mitglied in einer von Jesuiten betreuten Jugendgruppe und engagierte sich später, während seines Studiums, in der katholischen Hochschulgemeinde. Dieses Studium der Rechtswissenschaften nahm er nach Besuch von Grundschule und Gymnasium in Klagenfurt und mit Auszeichnung abgeschlossenem Abitur 1961 in Graz auf und wurde 1965 mit dem Studienabschluss zum Dr. iur. promoviert, woran sich noch eine ausgezeichnet absolvierte zweite Staatsprüfung in den Fächern Zivil-, Handels- und Strafrecht anschloss. Eigentlich war es Puzas Ziel gewesen, seinem Vater als Rechtsanwalt nachzufolgen. Noch während seines Studiums nahm Puza jedoch ab 1. Oktober 1964 eine Tätigkeit als wissenschaftliche Hilfskraft am Lehrstuhl für Kirchenrecht an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Graz bei Prof. Helmut Schnizer auf, der zu seinem großen akademischen Lehrer werden sollte und unter dem er 1966 nach Studienabschluss Vertragsassistent, ab 1. März 1967 Universitätsassistent und nach seiner Habilitation 1972 Oberassistent wurde. Entsprechend dem Forschungsschwerpunkt des Lehrstuhls von Prof. Schnizer bildete sich bei Puza rasch nicht nur eine allgemein kirchenrechtliche, sondern eine spezifisch kirchenrechtsgeschichtliche Ausrichtung seiner eigenen Forschungstätigkeit heraus, die er durch Studienaufenthalte in Italien und Sprachstudien in Siena, Rom, Grenoble, Lyon und Aix-en-Provence untermauerte, vor allem aber mit sehr umfangreichen Archivstudien in römischen Bibliotheken und primär dem Vatikanischen Geheimarchiv. Daraus entstand dann auch die 1973 publizierte Habilitationsschrift über die „Res iudicata. Rechtskraft und fehlerhaftes Urteil in den Decisionen der Römischen Rota“. Neben der universitären Tätigkeit ergaben sich bereits in der Grazer Zeit Bezüge zur Praxis durch eine gutachtliche Mitarbeit in einer Rechtsanwaltskanzlei in kirchenrechtlichen Fragen, als Anwalt in Verfahren vor dem Erzbischöflichen Metropolangericht Salzburg und seit 1975 durch eine Tätigkeit als Mitglied der Kirchlichen Rechtsstelle in Kirchenbeitragsangelegenheiten der Diözese Graz-Seckau. 1979 folgte die Ernennung zum Außerordentlichen Universitätsprofessor für Kirchliche Rechtsgeschichte und Staatskirchenrecht an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Graz.

Da hatte er sich bereits am 28. März 1978 auf die Nachfolge von Johannes Neumann auf dem Tübinger Lehrstuhl für Kirchenrecht beworben, dem die kirchliche Lehrerlaubnis entzogen worden war. Die Berufung Puzas zog sich freilich lange hin, denn er war weder Priester noch hatte er ein theologisches Studium vorzuweisen, was damals beides als *conditio sine qua non* einer Berufung auf einen Lehrstuhl an einer Katholisch-Theologischen Fakultät galt und weshalb der seinerzeitige Rottenburger Bischof Georg Moser sich zunächst außerstande sah, das Nihil obstat zu erteilen, und diese Frage der Deutschen Bischofskonferenz zur Klärung vorlegte, in deren Auftrag eine Kommission unter dem damaligen Münchener Erzbischof Joseph Ratzinger ein abschlägiges Gutachten erstellte. Die Qualitäten Puzas als Wissenschaftler und Hochschullehrer sind freilich schon daran ersichtlich, dass dies nicht das letzte Wort war. Vielmehr insistierten die Tübinger Katholisch-Theologische Fakultät und mit ihr das baden-württembergische Wissenschaftsministerium gegenüber der Diözese Rottenburg-Stuttgart hartnäckig auf eine Berufung Puzas. Nach Einholung weiterer Gutachten sowohl durch die

Bischofskonferenz – mit tendenziell negativem Ergebnis – als auch durch die Fakultät – mit eher positiver Beurteilung – konnte Bischof Moser schließlich dazu bewegt werden, den Fall in Rom vorzutragen, um staatskirchenrechtliche Implikationen zu vermeiden. Freilich zweifelte man dort weiterhin an der Fähigkeit Puzas, als Jurist ein theologisches Fach in Forschung und Lehre zu vertreten, und war deswegen erst nach Abhaltung eines theologischen Kolloquiums Puzas mit einem Theologieprofessor und einem Vertreter des Bischofs bereit, einer Berufung zuzustimmen. Nachdem Puza auch diese Hürde bravourös gemeistert hatte, erteilte Bischof Moser am 4. März 1980 das Nihil obstat und konnte Puza, der den Lehrstuhl zwischenzeitlich seit dem Wintersemester 1978 / 1979 vertreten hatte, auf dieser Basis schlussendlich am 27. November 1980 zum ordentlichen Professor für Kirchenrecht an der Katholisch-Theologischen Fakultät der Eberhard-Karls-Universität Tübingen ernannt werden, eine Position, die er bis zu seiner Emeritierung am 30. September 2011 innehatte.<sup>1</sup>

Entsprechend seiner Ausbildung blieb auch während dieser Zeit die Kirchenrechtsgeschichte das Hauptinteressensgebiet Puzas. Dies zeigt sich vor allem an der sich durch sein ganzes wissenschaftliches Wirken ziehenden Beschäftigung mit Akten aus dem Vatikanischen Geheimarchiv, und zwar insbesondere mit Quellen aus der Vorbereitungszeit des CIC / 1917, was sich mit der letzten Veröffentlichung Puzas rundete, die zugleich demonstriert, dass er bis ins hohe Alter wissenschaftlich aktiv blieb.<sup>2</sup> Weitere Forschungsschwerpunkte waren das Vermögens-, das Sakramenten- sowie das Staatskirchenrecht, in welchem letzterem er früh erkannt hat, dass es zu einem Recht der Religionen unter europäischem Horizont weiterentwickelt werden muss. Mit einer damit in Verbindung stehenden Forschungszusammenarbeit mit islamischen Theologen aus Istanbul hat er visionär den mittlerweile bestehenden Tübinger „Campus der Theologie“, der neben den beiden Fakultäten für evangelische und katholische Theologie auch das Zentrum für Islamische Theologie umfasst, vorweggenommen. Die europäische Perspektive führte ihn ganz selbstverständlich zu intensiven Kooperationen mit Partnerinstitutionen in Pavia, Palermo, Paris (Institut catholique und Université Jean Monnet) sowie Strasbourg (Institut de droit canonique und Faculté de théologie catholique), Orte, an denen er zudem regelmäßig Gastprofessuren wahrnahm. Beispielsweise war er auch Mitglied des renommierten European Consortium for Church and State Research, dessen Jahrestagung er 2004 in Tübingen veranstaltet hat. So war Puza eher im internationalen Kontext verankert, als dass er sich einer der klassischen deutschen kirchenrechtlichen Schulen hätte zuordnen lassen, ein Umstand, der wohl auch seiner österreichischen Herkunft geschuldet war, die ihn manches mit einem distanzierteren, klareren Blick hat sehen lassen.

Von der enormen Breite und Tiefe seines wissenschaftlichen Œuvres zeugt eine Bibliographie mit drei Monographien – darunter ein Lehrbuch des Kirchenrechts in zwei Auflagen –, 20 (Mit-) Herausgeberschaften, über 130 Aufsätzen, 110 Lexikonartikeln und 115 Rezensionen. Nicht zuletzt ist unter diesen Publikationen auch in Standardwerken die Gründung der Zeitschrift

---

<sup>1</sup> Zur Biographie Puzas siehe ausführlich Köhler, Joachim, Richard Puza. Eine Biographie im Zeichen und im Dienste des Konzils, in: Andreas Weiß / Stefan Ihli (Hgg.), *Flexibilitas iuris canonici*. Festschrift für Richard Puza zum 60. Geburtstag (= AIC 28), Frankfurt am Main u. a. 2003, 17–40; Weiß, Andreas, „Kirchenrecht gestern und heute“. Laudatio zum 60. Geburtstag von Richard Puza, in: ders. / Stefan Ihli (Hgg.), *Kulturgutschutz und Kirche, Bibel und Kirchenrecht*. Symposium und Festakt anlässlich des 60. Geburtstags von Professor Dr. Richard Puza (= AIC 31), Frankfurt am Main u. a. 2004, 113–120.

<sup>2</sup> Puza, Richard, Die Entstehung des Codex Iuris Canonici 1917, das gleichzeitige Werden des neuen Kirchenrechts sowie die Bedeutung der can. 1–6 CIC / 1917, in: Bernhard Sven Anuth / Bernd Dennemarck / Stefan Ihli (Hgg.), *Von Barmherzigkeit und Recht will ich singen*. Festschrift für Andreas Weiß (= ESt 84), Regensburg 2020, 433–451.

NomoK@non im Jahre 1998 zu nennen. Darin, zu einem Zeitpunkt die erste kirchenrechtliche Online-Zeitschrift überhaupt ins Leben zu rufen, zu dem das Internet noch in den Kinderschuhen steckte, besaß Puza gleichfalls eine untrügliche Vision und erkannte schon sehr frühzeitig die großen Potentiale des Internets und dort speziell eines digitalen Forums für den wissenschaftlichen Austausch. Die Entwicklung der Zeitschrift hin zum jetzigen, etablierten „Web-Journal für Recht und Religion“ hat ihm darin recht gegeben.

Neben seiner vielfältigen Forschungstätigkeit verstand es Puza glänzend, vielen Generationen von Theologiestudierenden das bei diesen nicht immer hochgeschätzte Fach Kirchenrecht in der Lehre lebendig nahezubringen, auch durch mit Exkursionen und damit Praxisbezügen angereicherte Lehrveranstaltungen. Zudem war er ein fairer und geschätzter Prüfer und Begleiter von Qualifikationsarbeiten. Dabei zeigte sich seine geistige Weite in der Begeisterungsfähigkeit und Offenheit für eigene Forschungsansätze von Diplomanden, Doktoranden und Habilitanden. Selbst wenn sich deren Thesen nicht mit Puzas eigenen Positionen deckten, wurde er nicht müde, die Nachwuchsforschenden bei ihren Arbeiten zu unterstützen und zu motivieren. Nicht umsonst hat er selbst als Umschlagmotiv der von ihm begründeten und herausgegebenen Reihe „Tübinger Kirchenrechtliche Studien“, die mittlerweile 18 Bände umfasst, ein Detail des sogenannten „Wagenlenkers von Delphi“ ausgewählt, nämlich die Hand, die die Zügel des Pferdegespanns locker hält. Dies war seine Vorstellung von der Begleitung und Führung von Nachwuchswissenschaftlern, die dadurch große Eigenständigkeit entwickeln konnten. Diejenigen, die es genossen haben, danken es ihm, darunter Hans-Jürgen Guth und Andreas Weiß, die bei ihm habilitiert haben, sowie René Pahud de Mortanges und Jean Werckmeister, an deren Habilitationsprojekten Puza als Zweitgutachter beteiligt war.

Im Interesse der Studierenden hat Puza an der Katholisch-Theologischen Fakultät Tübingen zudem ein weit verzweigtes Netzwerk an Partnerinstitutionen in ganz Europa geknüpft, das heute in das europäische Erasmus-Programm integriert ist und den Horizont erweiternde Auslandserfahrungen ermöglicht. An der Fakultät war Puza qua seiner Profession neben all seinen offiziellen Aufgaben und Ämtern ohnehin der geborene Rechts- und Kirchenrechtsberater, insbesondere selbstverständlich bei der Weiterentwicklung von Studien- und Prüfungsordnungen und der Modularisierung der Studiengänge. Dekan der Fakultät war Puza in den akademischen Jahren 1981 / 1982, 1991 / 1992, 1998–2000 sowie 2008–2010, Prodekan nach dem Tübinger Usus in der jeweils darauffolgenden Amtsperiode. In diesen Ämtern hat er die Fakultät mitgeprägt und erfolgreich durch manch hochschulpolitisch anspruchsvolles Fahrwasser gelenkt.

Auch außerhalb des akademischen Betriebs brachte Puza seine Fachkenntnisse bereitwillig ein. So war er beispielsweise Berater bei der Vorbereitung der Diözesansynode der Diözese Rottenburg-Stuttgart 1985 / 1986 – der ersten überhaupt nach Promulgation des CIC / 1983 –, Adjutor Secretarii Specialis bei der 7. Ordentlichen Generalversammlung der Bischofssynode zum Thema „Berufung und Sendung der Laien in Kirche und Welt“ vom 1. bis 31. Oktober 1987 in Rom und seit 1987 Diözesanrichter am Bischöflichen Offizialat Rottenburg. Eigens hervorzuheben sind die Tagungen, die Puza in kongenialer Weise zusammen mit dem damaligen Direktor der Akademie der Diözese Rottenburg-Stuttgart Abraham Peter Kustermann ab 1989 mehr oder weniger jährlich zu den verschiedensten kirchenrechtlichen, staatskirchenrechtlichen und kirchenpolitischen Themen veranstaltet hat und die als gelungene

Synthese von Fachtagung und Wissenstransfer sowohl Fachkolleginnen und Fachkollegen als auch populärwissenschaftlich Interessierte anzogen und ein treues Stammpublikum fanden.<sup>3</sup>

Auch hierbei galt wie sonst, dass es Puza vor allem darauf ankam, die Lebensrelevanz des kirchlichen Rechts ebenso zu demonstrieren wie seine Lebensdienlichkeit. Er hat stets, wie er es in einem Gespräch mit seinen Schülern Andreas Weiß und dem Autor dieses Beitrags im Vorlauf zu dem ihm zu seinem 60. Geburtstag gewidmeten Festakt selbst ausgedrückt hat, das „freundliche Gesicht“ des Kirchenrechts gesucht und seine „diakonische Funktion“ herausgestellt, wie er bereits 1982 einen Aufsatz überschrieben hat.<sup>4</sup> Die *salus animarum* des can. 1752 CIC als höchstes Ziel allen kirchlichen Rechts war für ihn keine hohle Phrase, sondern Auftrag. Immer hat er – rechtsgeschichtlich geschult – unter Einsatz der verschiedenen klassischen Rechtsprinzipien zur gerechten Anwendung allgemeiner Rechtsnormen auf einen konkreten Einzelfall<sup>5</sup> und einer Auslotung der vom Gesetz vorgegebenen Grenzen versucht, das Recht in den Dienst der Praxis zu stellen und handhabbar zu machen. Abhold jeden Rechtspositivismus hat ihn sein Verständnis von einer „Elastizität des Kirchenrechts“<sup>6</sup>, wie er es ausgedrückt hat, immer innovative, pragmatische und dennoch rechtlich fundierte Lösungen für praktische Probleme suchen und finden lassen. Für ihn kam es nicht „auf die Erfüllung des Buchstabens des Gesetzes“ an, sondern darauf, „eine gerechte und richtige Lösung im Einzelfall“ zu finden<sup>7</sup> und die Fallgerechtigkeit der Rechtssicherheit vorgehen zu lassen<sup>8</sup>, was „im Kirchenrecht nie Normenklarheit, sondern nur Realisationsgewissheit bedeuten“ kann.<sup>9</sup> Nicht ohne Grund trägt die ihm zu seinem 60. Geburtstag gewidmete Festschrift den Titel „Flexibilitas iuris canonici“.<sup>10</sup> Recht hat Puza immer im Dienste der Menschen, des Lebens und der Kirche gesehen, vertreten und angewandt und war darin auch für verschiedene Auftraggeber ein geschätzter Gutachter. Dabei stand bei all seiner Liberalität und all seinem Eintreten für Reformen seine bedingungslose, durch die Theologie des Zweiten Vaticanums geprägte Kirchlichkeit stets außer Frage.

Wir stehen in großer Hochachtung und Dankbarkeit für „eine Biographie, die geprägt ist vom Kirchenrecht, das eine diakonische Funktion ausübt“<sup>11</sup>, ein Forscherleben mit reichem Ertrag und Profit für seine Schülerinnen und Schüler. Unermüdlich unterstützt wurde Puza in all seinem Schaffen durch seine ihm seit 1967 angetraute Frau Karin, die ihm die Habilitationsschrift siebenmal mit Schreibmaschine abschrieb, all seine wissenschaftlichen Beiträge Korrektur las und mit ihm auf seinen Auslandsreisen ein eingespieltes Team bildete. Sie und die beiden Söhne des Paares, Walther – benannt nach dem Kirchenrechtler Ferdinand Walter – und Ivo – benannt nach dem mittelalterlichen Kanonisten Ivo von Chartres –, hatten

---

<sup>3</sup> Siehe dazu Kustermann, Abraham Peter, Kirchenrecht – Staatskirchenrecht – Staatliches Religionsrecht. Ein Themenschwerpunkt der Akademie der Diözese Rottenburg-Stuttgart, in: Weiß / Ihli, *Flexibilitas iuris canonici* (Anm. 1), 843–860.

<sup>4</sup> Puza, Richard, Die diakonische Funktion des Kirchenrechts – gewandeltes Rechtsverständnis im neuen CIC?, in: AfkKR 151 (1982) 130–139.

<sup>5</sup> Darunter nennt Puza selbst *oikonomia*, *dispensatio*, *dissimulatio*, *tolerantia*, *licentia*, *excusatio*, *aequitas canonica* und *Epikie*: Puza, Richard, *Katholisches Kirchenrecht*, Heidelberg <sup>2</sup>1993, 77f.

<sup>6</sup> Ebd., 77.

<sup>7</sup> Ebd.

<sup>8</sup> Ebd., 52.

<sup>9</sup> Ebd., 83.

<sup>10</sup> Weiß / Ihli, *Flexibilitas iuris canonici* (Anm. 1).

<sup>11</sup> Köhler, Richard Puza (Anm. 1), 40.

für Puza immer Priorität vor jeglichen dienstlichen Belangen. Ihnen gebührt nun unser aller tief empfundenenes Beileid. Mit ihnen trauern wir um einen liebenswürdigen, freundlichen, gütigen, verständnisvollen und großzügigen, aber auch herzlichen, geselligen und humorvollen Menschen, den wir in ehrendem Angedenken bewahren werden. Der hochverdiente und hochgeschätzte Gelehrte und Freund hinterlässt eine schmerzliche Lücke und wird uns fehlen. Gott vergelte ihm in der ewigen Herrlichkeit, was er auf Erden Gutes getan hat. Requiescat in pace!